

Gemeinsames Konzept zum Schutz von Kindern vor Gewalt von



und [Grundschule Weinböhla](#)

Köhlerstraße 32 - 01689 Weinböhla

Kontakt Hort:



035243 – 46381



[hort-kreativ-elbtal@
volkssolidaritaet.biz](mailto:hort-kreativ-elbtal@volkssolidaritaet.biz)

Kontakt Schule:



035243 - 3530



gs-weinböhla@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	Seite 3
2. Rechtliche Grundlagen	Seite 3
2.1. Gesetzliche Vorgaben zum Kinderschutz	Seite 3-4
2.2. Definition von Kindeswohlgefährdung	Seite 4-5
3. Struktureller Rahmen	Seite 5
3.1. Aufgaben der Mitarbeiter im Verdachtsfall	Seite 5-6
3.2. Kooperation mit externen Fachkräften (Jugendamt, Beratungsstellen)	Seite 6
4. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	Seite 6
4.1. Dokumentation von Auffälligkeiten und Verdachtsmomenten	Seite 7
4.2. Vorgehensweise bei der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt	Seite 7-8
4.3. Unterstützung und Begleitung betroffener Kinder und deren Familien	Seite 8
5. Präventive Maßnahmen für Mitarbeiter	Seite 8
5.1. Fortbildungen und Schulungen	Seite 8
5.2. Verhaltenskodex für Mitarbeiter	Seite 8-9
6. Präventionsmaßnahmen für Kinder	Seite 9
6.1. Aufklärung über ihre Rechte und die Bedeutung von Grenzen	Seite 9-10
6.2. Angebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Kommunikationsfähigkeit	Seite 10
6.3. Beschwerdemanagement	Seite 10-11
7. Sexualpädagogischer Ansatz	Seite 11
7.1. Begriffsbestimmung	Seite 11-12
7.2. Umgang des Personals mit der Thematik	Seite 12
8. Evaluation und Qualitätssicherung	Seite 12-13
8.1. Überprüfung und Anpassung des Kinderschutzkonzepts	Seite 13
8.2. Evaluation der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen	Seite 13
8.3. Qualitätsstandards in Schule und Hort	Seite 13-14
9. Schlusswort	Seite 14
10. Anlagen	Seite 15
10.1. Risikoanalyse	Seite 15-16
10.2. Auswertung der Risikoanalyse	Seite 17

1. Vorwort

Die Schaffung eines sicheren Ortes für Kinder steht in der Ganztagsbetreuung, bestehend aus der Grundschule Weinböhla und dem Hort Kreativ, an oberster Stelle, um die hier aufgenommenen Kinder vor jeder Art von Gewalt schützen zu können. Gewalt geschieht nicht nur im privaten Bereich, sondern auch in Betreuungseinrichtungen aller Art. Im Mittelpunkt der engen Kooperation beider Einrichtungen stehen deshalb die Rechte der Kinder auf Wertschätzung und Schutz vor Gewalt.

Kinderschutzkonzepte dienen vor allem der Prävention von Gewalt, indem sie klare Aussagen zur Haltung aller Mitarbeiter innerhalb der Ganztagsbetreuung in unserem Haus beinhalten. Auch das Ineinandergreifen und Abstimmen von pädagogischem Konzept und Kinderschutz aufeinander sind hier ein zentraler Punkt. Das Kinderschutzkonzept unseres Hauses soll außerdem dazu beitragen in einem akuten Fall zu jeder Zeit überlegt, standardisiert und verantwortungsbewusst reagieren zu können.

Unsere Fachkräfte verbringen täglich viele Stunden mit den Kindern, weshalb sich Anzeichen für eine Gefährdung meist frühzeitig erkennen lassen und entsprechende Hilfen zügig in die Wege geleitet werden können. Der Schutz der von unseren Fachkräften betreuten Kinder vor Gefahren für ihr Wohl gehört also zu den zentralen gesetzlichen Pflichtaufgaben einer jeden in der elementarpädagogischen Einrichtung tätigen Person. Dies geschieht immer auf den im folgenden Punkt erläuterten gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den Kinderschutz sind in vielfältig auf nationaler und internationaler Ebene verankert. Das international wichtigste Übereinkommen ist die UN-Kinderrechtskonvention, die die Rechte von Kindern auf globaler Ebene festlegt.

Auf nationaler Ebene bildet das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) eine wichtige Grundlage. Hier sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen gesetzlich festgeschrieben und Maßnahmen zum Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und Ausbeutung geregelt. Dazu gehören unter anderem das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und das Familienrecht.

Auch auf Landesebene setzen die Landesgesetze in Sachsen den rechtlichen Rahmen für den Kinderschutz und legen Maßnahmen fest, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und sie vor Gefahren zu schützen.

2.1. Gesetzliche Vorgaben zum Kinderschutz

UN-Kinderrechtskonvention

- beinhaltet grundlegende Rechte von Kindern und Jugendlichen, die von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen anerkannt und umgesetzt werden sollen

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

- regelt die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Hilfe zur Erziehung
- § 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 (2), (3): Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 (2): Meldepflichten (betr. Leitungen und insoweit erfahrene Fachkraft)

- § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 72: Mitarbeiter, Fortbildung
- § 79a: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG)

- zielt darauf ab, Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen und die Zusammenarbeit der Institutionen im Kinderschutz zu verbessern

Kinder- und Jugendschutzgesetz (KJSG)

- regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen in den Medien sowie in der Öffentlichkeit

Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

- dient dem Schutz vor Gewalt in allen Lebensbereichen und regelt u.a. den Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking

Sexualstrafgesetz (StGB)

- enthält Regelungen zum Schutz vor sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- enthält Regelungen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen betreffen
- § 1666: gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- § 1631: Inhalt und Grenzen der Personensorge

Datenschutzgesetz (DSGVO)

- regeln den Schutz personenbezogener Daten, auch im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Landesgesetze zum Kinderschutz in Sachsen

- Sächsisches Kinderschutzgesetz (SächsKSchG): seit 1. Januar 2012 regelt es u. a. die Aufgaben/ Zuständigkeiten der Jugendämter, Voraussetzungen für die Einleitung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Kinderschutz
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG): legt Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege fest
- Sächsisches Sozialgesetzbuch (SächsSGB) und das Sächsische Kinder- und Jugendhilfegesetz (SächsKJHG): relevant für den Kinderschutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen

2.2. Definition von Kindeswohlgefährdung

Der Begriff „Kindeswohl“ oder „Wohl des Kindes“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der ein wichtiger Bestandteil in verschiedenen Rechtsbereichen wie dem Familienrecht, Adoptionsrecht, Jugendhilferecht und bei Scheidungsfolgen ist. Er beschreibt das gesamte Wohlergehen eines Kindes und umfasst dabei nicht nur seine körperliche Gesundheit, sondern auch seine geistige, seelische und soziale Entwicklung.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt immer dann vor, wenn das Wohl eines Kindes in einer Weise beeinträchtigt wird, dass seine gesunde Entwicklung gefährdet.

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht wird Kindeswohlgefährdung anhand der sogenannten „Trias“ beurteilt, die die drei wesentlichen Formen der Gefährdung umfasst:

1. Vernachlässigung

Vernachlässigung kann in verschiedenen Formen auftreten:

- **körperliche Vernachlässigung:** mangelnde Versorgung mit Nahrung, Kleidung oder medizinischer Betreuung
- **emotionale Vernachlässigung:** unzureichende Zuwendung, Liebe oder emotionale Unterstützung
- **erzieherische Vernachlässigung:** mangelnde Anleitung und Förderung der sozialen und kognitiven Entwicklung des Kindes

2. Misshandlung

Misshandlungen lassen sich in zwei Kategorien unterteilen:

- **psychische Misshandlung:** Schädigung der emotionalen und psychischen Gesundheit eines Kindes durch Beschimpfungen, Bedrohungen oder psychischen Druck
- **physische Misshandlung:** körperliche Gewalt, die das Kind verletzt oder bedroht

3. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch liegt vor, wenn ein Kind in unangemessene Handlungen mit sexuellem Bezug verwickelt wird. Die Abgrenzung zwischen einer gesunden sexuellen Entwicklung und unzulässigem Verhalten ist häufig schwierig, da sie stark vom individuellen Fall abhängt. Es ist jedoch von zentraler Bedeutung, dass Kinder vor jeglichen sexuellen Übergriffen und Missbrauch geschützt werden.

3. Struktureller Rahmen

Jeder mögliche Fall von Kindeswohlgefährdung erfordert eine äußerst sorgfältige, einfühlsame und individuelle Prüfung. Dabei müssen alle relevanten Umstände berücksichtigt werden, um eine fundierte Entscheidung im Interesse des Kindes zu treffen. In allen Fällen sollte das Wohl des Kindes oberste Priorität haben. Daher ist es wichtig einen konkreten Ablaufplan dafür festzulegen und Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für einzelne Schritte im Vorhinein genau festzulegen.

3.1. Aufgaben der Mitarbeiter im Verdachtsfall

Dabei sind folgende Schritte zu beachten:

1. Früherkennung und Einschätzung von Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung
2. Dokumentation und Berichterstattung von Beobachtungen und Verdachtsmomenten
3. Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften, der InSoFa und der Einrichtungsleitung, die gegebenenfalls weitere erforderliche Schritte in die Wege leiten kann
4. Gewährleistung von angemessenen Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind

5. Unterstützung und Begleitung des Kindes und seiner Familie bei der Bewältigung von schwierigen Situationen
6. Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Bezugspersonen des Kindes
7. Einhalten der Schweigepflicht und Beachtung von Datenschutzbestimmungen

3.2. Kooperation mit externen Fachkräften (InSoFa, Jugendamt, Beratungsstellen)

InSoFa: Das Hinzuziehen der „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist gesetzlich in § 8a SGB VIII verankert und wird zwingend zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgeschrieben. Diese Hinzuziehung dient grundsätzlich dazu die Handlungssicherheit der beteiligten Mitarbeiter zu erhöhen. Sie berät bei zu treffenden Entscheidungen bezüglich Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten für die betroffenen Kinder und Familien. Die InSoFa trifft dabei aber grundsätzlich keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung. Ein Hinzuziehen wird insbesondere empfohlen bei Unsicherheiten, hoher emotionaler Belastung oder Komplexität sowie bei punktuell und prozesshaftem Beratungsbedarf.

Jugendamt: Wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird, kann das Jugendamt eingeschaltet werden, um die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten. Das Jugendamt wird zunächst eine Gefährdungsabklärung durchführen, um festzustellen, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dazu werden Gespräche mit allen beteiligten Personen geführt, das Kind selbst wird angehört und eventuell auch weitere Untersuchungen oder Begutachtungen veranlasst. Dabei kann das Jugendamt verschiedene Maßnahmen ergreifen, um das Kind zu schützen. Dazu gehört beispielsweise die Unterstützung der Familie durch Beratungsangebote, die Vermittlung von Hilfen oder auch die Inobhutnahme des Kindes, wenn eine akute Gefahr besteht.

Beratungsstellen: Die Beratungsstelle bietet den betroffenen Eltern und dem Kind Hilfe und Unterstützung an, um die Gefährdungssituation zu bewältigen und das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Falls notwendig, sollte die Beratungsstelle den Kontakt zu anderen professionellen Einrichtungen herstellen, die weiterführende Unterstützung bieten können, wie z.B. Jugendamt, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Therapeuten. In jedem Fall ist es wichtig, dass die Beratungsstelle in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Familien die bestmögliche Lösung für das Wohl des Kindes findet und darauf hinwirkt, dass die Gefährdungssituation nachhaltig behoben wird.

4. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist ein wichtiges Instrument für Fachkräfte, um angemessen auf mögliche Gefährdungssituationen bei Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Er dient dazu, frühzeitig Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen, entsprechende Maßnahmen einzuleiten und das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu schützen. In diesem Leitfaden werden Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Verdachtsfällen, die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen sowie die Dokumentation und Nachsorge von Kindeswohlgefährdung beschrieben. Ein sorgfältiges Vorgehen und die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sind dabei von entscheidender Bedeutung, um angemessen auf die Situationen zu reagieren und das Wohl des Kindes sicherzustellen.

4.1. Dokumentation von Auffälligkeiten und Verdachtsmomenten

Es gibt verschiedenste Formen einer Kindeswohlgefährdung, die sich je nach Alter, Geschlecht, Umfeld, Herkunft oder Religion unterscheiden. Dabei werden folgende Formen differenziert:

Vernachlässigung		Misshandlung		Sexuelle Gewalt/ Sexueller Missbrauch	
Passiv	Aktiv	Körperlich	Seelisch	Mit Körperkontakt	Ohne Körperkontakt
- Eltern/ Dritte erkennen keine Vernachlässigung selbst, daher findet keine Handlung statt - alleine lassen des Kindes über einen längeren Zeitraum - unzureichende Pflege - Mangelernährung - notwendige Versorgungsleistungen vergessen	- Eltern/ Dritte erkennen Vernachlässigung selbst, daher findet keine Handlung statt - bewusste Herbeiführung - Verweigerung von Handlungen (Versorgung, Körperhygiene, Schutz, Nahrung, Liebe)	- gewalttätiges Verhalten - bewusstes Zuführen von Verletzungen (Erfrierungen, Verätzungen, Verbrennungen, Erstickern, Ertränken, Vergiften, ...)	- feindliches, ablehnendes Verhalten - Ignorieren, Isolieren - Beschimpfen - Verspotten - Erniedrigen - Verängstigen	- unfreiwillige Umarmungen - erzwungene Bemühungen (Genitalbereich) - Vergewaltigung	- sexuelle Äußerungen - Nötigung zur Entkleidung - Nötigung zur Selbstbefriedigung - gemeinsames Anschauen von pornografischem Material

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für Mitarbeiter gegebenenfalls auch nur im Verhalten oder Handeln des Kindes zu finden. Oft gelingt es Kindern nicht erlebtes klar zu äußern, daher sind genaue Beobachtungen wichtig. Die Beobachtungen sollten möglichst genau dokumentiert werden, wobei die Vorgaben der DSGVO strikt einzuhalten sind.

Auch grenzüberschreitendes Verhalten unter Kindern muss thematisiert werden.

4.2. Vorgehensweise bei der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt

1. Notieren aller gewichtige Anhaltspunkte zu der Kindeswohlgefährdung, z.B. konkrete Beobachtungen, Aussagen des Kindes oder anderer Personen, die Hinweise auf eine Gefährdung geben
2. Kontaktdaten des zuständigen Jugendamts im Landkreis Meißen ermitteln
3. Jugendamt anrufen und Sachverhalt schildern, Weiterleitung an Fachkraft für Kinderschutz, wird weitere Fragen stellen, um den Fall einschätzen zu können
4. Bei akuter Situation oder unmittelbarer Gefahr für das Kind: Jugendamt umgehend darüber informieren und notfalls auch die Polizei einschalten

5. Termin mit dem Jugendamt vereinbaren, um den Fall näher zu besprechen und mögliche Maßnahmen zu planen. Dazu Dokumentationen mitbringen, um Sachverhalte genau wiedergeben zu können
6. Jugendamt wird in der Regel eine Gefährdungseinschätzung durchführen und entsprechende Hilfs- und Unterstützungsangebote in die Wege leiten
7. im Austausch mit dem Jugendamt bleiben, Beobachtungen oder Hinweise weiterhin dokumentieren und Jugendamt weiterleiten

4.3. Unterstützung und Begleitung betroffener Kinder und deren Familien

Bei einer Kindeswohlgefährdung ist es entscheidend, dass betroffene Kinder und deren Familien schnell und professionell unterstützt und begleitet werden. Dies kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen geschehen:

Krisenintervention: Sofortige Unterstützung und Begleitung der Familie durch Fachkräfte bei akuten Notlagen und Gefahrensituationen

Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe: Vermittlung von Informationen und Unterstützungsangeboten, um die Familien dabei zu unterstützen, ihre Situation zu verbessern

Professionelle Betreuung: Beistand durch qualifizierte Fachkräfte wie Sozialarbeiter, Psychologen oder Pädagogen, die die Kinder und Familien in schwierigen Phasen begleiten und unterstützen

Netzwerkarbeit: Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften, Institutionen und Behörden, um eine umfassende und effektive Unterstützung für die betroffenen Kinder und Familien zu gewährleisten

Insgesamt ist es wichtig, die Situation der betroffenen Kinder und Familien ernst zu nehmen, schnell zu handeln und professionelle Unterstützung anzubieten, um das Kindeswohl zu schützen und zu gewährleisten. Der Schutz sensibler Sozialdaten ist dabei nicht außer Acht zu lassen.

5. Präventive Maßnahmen für Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter aus Hort und Grundschule, einschließlich aller ehrenamtlichen Helfer sind verpflichtet dem Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 3 Monate ist. Dieses Führungszeugnis unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und Erneuerung aller 5 Jahre. Für Praktikanten gelten jeweils die vertraglich mit den Bildungsträgern geschlossenen Vereinbarungen.

5.1. Fortbildungen und Schulungen

Die Mitarbeiter aus Grundschule und Hort nehmen in regelmäßigen Abständen an Weiterbildungen rund um den Themenkomplex der Kindeswohlgefährdung teil.

In beiden Institutionen gibt es bereits Mitarbeiter, die über zusätzliche Abschlüsse und Qualifikationen auf diesem Themengebiet verfügen. Dazu zählen zum Beispiel Beratungslehrer, Erzieher mit heilpädagogischer Ausbildung, Kollegen, die zusätzlich als Familienberatung tätig sind oder einen Abschluss in gewaltfreier Kommunikation erlangt haben.

5.2. Verhaltenskodex für Mitarbeiter

Ein Verhaltenskodex für Mitarbeiter in einer Grundschule oder Kindertageseinrichtung ist wichtig, um einheitliche und nachvollziehbare Richtlinien und Standards für alle Beteiligten zu gewährleisten und eine professionelle und respektvolle Arbeitsumgebung zu schaffen. Ein Verhaltenskodex stellt sicher, dass die Mitarbeiter angemessen mit den Kindern umgehen und keine Handlungen ausführen, die den Kindern schaden könnten. Auch Eltern und Sorgeberechtigte vertrauen darauf, dass ihre Kinder in einer sicheren und geschützten Umgebung betreut werden. Ein Verhaltenskodex trägt dazu bei, dieses Vertrauen aufrechtzuerhalten.

Es gilt die Einhaltung der folgenden Punkte für alle Mitarbeiter und Praktikanten von Hort und Grundschule

1. Respektvolles Verhalten gegenüber allen Kindern, Eltern und Kollegen
2. alle Kinder werden gleichbehandelt und individuell gefördert
3. Gewalt in jeglicher Form ist inakzeptabel
4. Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Religion, Geschlecht oder anderen Merkmalen wird nicht geduldet
5. Privatsphäre der Kinder und Eltern wird respektiert und vertraulich behandelt
6. Teamwork und Zusammenarbeit mit den Kollegen sind die Basis für eine gute Arbeitsatmosphäre
7. Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind wichtige Eigenschaften für einen reibungslosen Ablauf in der Einrichtung
8. offene Kommunikation und Feedback sind erwünscht, um Probleme schnell zu lösen und die Qualität der Arbeit verbessern zu können
9. Fortbildungen und Weiterentwicklung werden gefördert, um die Professionalität der Mitarbeiter zu steigern
10. Einhaltung der Grundsätze der DSGVO ist stets zu wahren

Der Schutz und die Sicherheit der Kinder stehen immer an erster Stelle. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, bei verdächtigen Situationen sofort zu handeln und die zuständigen Stellen zu informieren

6. Präventionsmaßnahmen für Kinder

Aufklärung: Kinder sollten frühzeitig über ihre Rechte und Grenzen informiert werden, damit sie wissen, dass niemand das Recht hat, sie zu verletzen oder missbrauchen.

Stärkung des Selbstbewusstseins: Kinder sollten ermutigt werden, für sich selbst einzustehen und ihre Grenzen zu verteidigen. Selbstbewusste Kinder sind weniger anfällig für Übergriffe.

Vertrauenspersonen: Kinder sollten wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Hilfe benötigen oder sich unsicher fühlen. Vertrauenspersonen können Lehrkräfte, Erzieherinnen, Eltern oder andere Verwandte sein.

6.1. Aufklärung über ihre Rechte und die Bedeutung von Grenzen

Die Aufklärung von Kindern über ihre Rechte und die Bedeutung von Grenzen ist ein wichtiger Bestandteil ihrer Entwicklung und Erziehung. Kinder haben das Recht auf körperliche und emotionale Unversehrtheit, auf eine gewaltfreie Umgebung und auf Respekt und Wertschätzung. Es ist daher wichtig, dass Eltern, Pädagogen, Lehrer und andere Erwachsene mit Kindern über ihre Rechte sprechen und ihnen beibringen, wie sie diese schützen können. Kinder sollten lernen, dass es in Ordnung ist, Grenzen zu setzen und „Nein“ zu sagen, wenn sie sich unwohl fühlen oder etwas nicht wollen.

Ebenso wichtig ist es, Kindern beizubringen, die Grenzen anderer zu respektieren und diese mit Respekt und Höflichkeit zu behandeln. Kinder sollen verstehen lernen, dass das Überschreiten von Grenzen negative Konsequenzen haben und eventuell dazu führen kann, dass sie selbst oder andere verletzt werden.

Die Aufklärung von Kindern über ihre Rechte und die Bedeutung von Grenzen kann ihnen helfen, selbstbewusst, respektvoll und verantwortungsbewusst zu sein und ihnen die Möglichkeit geben, gesunde Beziehungen zu anderen aufzubauen. Daher sollten Eltern, Pädagogen und Lehrer regelmäßig mit den Kindern über diese Themen sprechen und sicherstellen, dass sie sich sicher und geschützt fühlen.

Jährlich zum Weltkindertag werden die Rechte von Kindern und deren besonderer Schutz in Schule und Hort außerordentlich thematisiert und in verschiedenen Projekten altersgerecht aufgearbeitet.

6.2. Angebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Kommunikationsfähigkeit

Rollenspiele: Durch Rollenspiele können Kinder lernen, sich in andere hineinzusetzen und verschiedene soziale Situationen zu bewältigen.

Kreativ-Workshops: Kreativ-Workshops wie Malen, Basteln oder Musik machen, können Kindern dabei helfen, ihre Persönlichkeit auszudrücken und Selbstvertrauen aufzubauen.

Gruppenprojekte: Durch die Zusammenarbeit an Gruppenprojekten können Kinder lernen, sich in einer Gruppe zu behaupten und ihre Meinungen und Ideen zu vertreten.

Kinderrat: Der gemeinsame Kinderrat von Grundschule und Hort dient dazu die Interessen der Kinder zu vertreten. Er ist als Sprachrohr für die Belange und Anliegen der Kinder in Grundschule und Hort etabliert. Hier können Kinder ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern und sich aktiv an Entscheidungen beteiligen. Der Schul- und Hortalltag kann so mitgestaltet werden. Der Kinderrat kann Vorschläge und Ideen zur Gestaltung des Alltags einbringen, wie z.B. bei der Planung von Ausflügen, Veranstaltungen oder Freizeitaktivitäten. Die Partizipation der Kinder wird gefördert, indem der Kinderrat den Kindern die Möglichkeit gibt, sich aktiv am demokratischen Prozess zu beteiligen und Verantwortung zu übernehmen. Durch die gemeinsame Arbeit von Schule und Hort im Kinderrat können die Kinder ein Wir-Gefühl entwickeln und lernen, Respekt, Toleranz, und ganztägigen Zusammenhalt zu schätzen. Auch demokratische Werte wie Meinungsfreiheit, Gleichberechtigung und Solidarität können vermittelt werden und den Kindern ein Verständnis für demokratische Prozesse nahebringen.

6.3. Beschwerdemanagement

Durch die Implementierung eines effektiven Beschwerdemanagements in Grundschule und Hort können Konflikte frühzeitig erkannt und gelöst werden, um die Zufriedenheit der Kinder und Eltern zu gewährleisten.

Das Beschwerdemanagement in Grundschule und Hort ist effektiv und transparent gestaltet, um den Bedürfnissen der Eltern und Kinder gerecht zu werden. Dabei ist wichtig folgende Punkte zu berücksichtigen:

Klare Kommunikation: Es ist bekannt, wie Eltern und Kinder Beschwerden einreichen können und welche Schritte daraufhin unternommen werden. Dabei ist der Dienstweg kleinschrittig einzuhalten.

Vertraulichkeit: Beschwerden werden vertraulich behandelt, um die Privatsphäre der Betroffenen zu schützen.

Zeitnahe Reaktion: Beschwerden werden zeitnah und angemessen bearbeitet, um eine schnelle Lösung zu finden.

Dokumentation: Beschwerden werden dokumentiert, um mögliche Muster oder wiederkehrende Probleme zu erkennen und zu lösen.

Konfliktlösung: Das Beschwerdemanagement verfolgt einen konstruktiven Ansatz zur Konfliktlösung, um eine zufriedenstellende Situation für alle Beteiligten zu erreichen.

Feedback: Es ist wichtig, dass Eltern und Kinder nach Abschluss der Bearbeitung ein Feedback erhalten, um sicherzustellen, dass ihre Anliegen ernst genommen wurden.

7. Sexualpädagogischer Ansatz

Der sexualpädagogische Ansatz im Kinderschutzkonzept spielt eine zentrale Rolle dabei, die Kinder in ihrem Umgang mit Sexualität zu stärken und sie vor sexueller Gewalt zu schützen. Durch die Integration eines sexualpädagogischen Ansatzes in das Kinderschutzkonzept wird nicht nur das Risiko sexueller Gewalt vermindert, sondern Kinder lernen auch, ihre Rechte zu kennen und zu vertreten.

7.1. Begriffsbestimmung

In diesem Rahmen ist es wichtig, klare Definitionen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten ein gemeinsames Verständnis von relevanten Begriffen haben. Diese Begriffsbestimmungen schaffen eine gemeinsame Grundlage für die Umsetzung eines wirkungsvollen sexualpädagogischen Ansatzes im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes und fördern ein einheitliches Verständnis aller Beteiligten (Lehrer, pädagogische Fachkräfte und Eltern) für die Themen Sexualität und Schutz von Kindern.

1. **Sexualität:** umfasst ein breites Spektrum an Erfahrungen, Emotionen und Ausdrucksformen, die mit dem biologischen Geschlecht, der Geschlechtsidentität und dem sexuellen Verhalten zusammenhängen. Sexualität ist ein integrativer Bestandteil der menschlichen Persönlichkeit und Entwicklung.
2. **Kinderschutz:** bezieht sich auf Maßnahmen und Strategien, die darauf abzielen, Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen und Kindern ein sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.
3. **Sexuelle Selbstbestimmung:** ist das Recht von Kindern, über ihren eigenen Körper und ihre Sexualität selbst zu bestimmen. Es beinhaltet die Fähigkeit, Grenzen zu setzen, Entscheidungen zu treffen und die eigene Sexualität in einem geschützten Rahmen zu erleben.
4. **Grenzverletzungen:** dazu zählen alle Handlungen, die die physischen, emotionalen oder sexuellen Grenzen eines Kindes überschreiten. Dies kann sowohl durch Erwachsene als auch durch Gleichaltrige geschehen und stellt einen Verstoß gegen das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen dar.
5. **Aufklärung:** bezieht sich auf die Vermittlung von Informationen über Sexualität, Geschlechterrollen und Beziehungen und sollte altersgerecht, sensibel und umfassend geschehen, um den individuellen Bedürfnissen und Fragen der Kinder gerecht zu werden.
6. **Interventionen:** beziehen sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung oder ihrer Sicherheit gefährdet sind. Dazu gehören Schutzmaßnahmen und therapeutische Angebote.

7. **Prävention:** sind Maßnahmen, die darauf abzielen, sexuelle Gewalt und Übergriffe zu verhindern, indem Kinder über ihre Rechte, gesunde Beziehungen und den Umgang mit eigenen Grenzen aufgeklärt werden.
8. **Begriffe des Körpers:** Die Definition und Erklärung der Geschlechtsorgane in Schule und Hort erfolgt sensibel und altersgerecht. Dazu wird eine einfache und klare Sprache verwendet, die den Kindern verständlich ist. Begriffe wie „männliche und weibliche Körperteile“ sind dabei ein wichtiger Bestandteil. Dabei bilden biologische Informationen eine wichtige Grundlage, wie zum Beispiel, dass Jungen einen Penis und Mädchen eine Vagina haben. Dabei ist es wichtig, respektvoll und neutral mit den Begriffen umzugehen.

7.2. Umgang des Personals mit der Thematik

1. **Frühzeitige Aufklärung:** Kinder sollen von klein auf über ihren Körper, gesunde Beziehungen, Grenzen und Einvernehmlichkeit aufgeklärt werden. Einfühlsame und altersgerechte Sexualerziehung hilft dabei, ein gesundes Verhältnis zur eigenen Sexualität zu entwickeln.
2. **Stärkung des Selbstbewusstseins:** Durch Angebote in Schule und Hort sowie pädagogische Maßnahmen können Kinder Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl aufbauen. Dies trägt dazu bei, dass sie ihre eigenen Grenzen besser wahrnehmen und kommunizieren können.
3. **Erkennen von Grenzverletzungen:** Kinder lernen, was Grenzen sind und wie sie diese schützen können. Sie erkennen, dass sie "Nein" sagen dürfen und dass es wichtig ist, sich Hilfe zu holen, wenn ihre Grenzen überschritten werden.
4. **Offene Kommunikationskultur:** Eine offene Kommunikation über Sexualität und persönliche Erfahrungen ist wichtig. Wenn Kinder sich wohlfühlen, sind sie in der Lage mit Vertrauenspersonen über ihre Fragen, Ängste und Erlebnisse zu sprechen.
5. **Prävention von sexueller Gewalt:** Der sexualpädagogische Ansatz beinhaltet auch präventive Maßnahmen, die darauf abzielen, sexuelle Gewalt zu verhindern. Dazu gehört die Aufklärung über Gefahren sowie das Vermitteln von Strategien zur Selbstbehauptung.
6. **Zusammenarbeit mit Eltern und Bezugspersonen:** Ein effektives Kinderschutzkonzept berücksichtigt auch die Erziehung und Sensibilisierung von Eltern. Informationsveranstaltungen und Materialien für Eltern können helfen, das Bewusstsein für sexuelle Bildung im familiären Kontext zu fördern.
7. **Interdisziplinäre Zusammenarbeit:** Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort, mit anderen sozialen Einrichtungen, Fachstellen für sexuelle Gesundheit und Kinderschutzorganisationen ist im Kontext des Kinderschutzes notwendig.

8. Evaluation und Qualitätssicherung

Die Evaluation und Qualitätssicherung des Kinderschutzkonzeptes sind essenzielle Schritte, um sicherzustellen, dass Kinder effektiv vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung geschützt werden. Alle Mitarbeiter, die mit Kindern in Kontakt kommen, sollten regelmäßig in Kinderschutz geschult werden, um sie für mögliche Gefahren zu sensibilisieren und sie im Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu unterstützen. Daher ist es wichtig, die Wirksamkeit des Kinderschutzkonzeptes regelmäßig zu evaluieren, um sicherzustellen, dass Kinder effektiv geschützt werden und die Maßnahmen entsprechend angepasst werden können. Insgesamt ist die Evaluation und Qualitätssicherung des Kinderschutzkonzeptes ein

kontinuierlicher Prozess, der darauf abzielt, die Sicherheit und das Wohl der Kinder dauerhaft zu gewährleisten.

8.1. Überprüfung und Anpassung des Kinderschutzkonzepts

Eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Kinderschutzkonzeptes ist die Basis, um auf aktuelle Entwicklungen und Bedürfnisse reagieren zu können. Dazu gehört die Überprüfung der bestehenden Maßnahmen und Richtlinien, die Bewertung von Risiken und Gefahren, sowie die Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umgang mit Kinderschutzthemen. Auch ist das Kinderschutzkonzept transparent zu gestalten und für alle Beteiligten leicht zugänglich zu machen. Regelmäßige Schulungen und Fortbildungen können zudem dazu beitragen, das Bewusstsein für Kinderschutzthemen zu stärken und das Wissen über geeignete Maßnahmen und Verhaltensweisen zu vertiefen. Eine offene Kommunikationskultur und ein unterstützendes Umfeld für betroffene Kinder und ihre Familien sind ebenfalls wichtige Bestandteile eines effektiven Kinderschutzkonzeptes. Die Weiterentwicklung und Anpassung des Kinderschutzkonzeptes erfordert somit ein gemeinsames Engagement aller Beteiligten und eine regelmäßige Evaluation der Maßnahmen und Prozesse

8.2. Evaluation der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen

Die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen eines Kinderschutzkonzeptes kann anhand verschiedener Kriterien bewertet werden, wie zum Beispiel der Reduktion von Kindeswohlgefährdungen, der Sensibilisierung von Mitarbeitern und der Stärkung von Elternkompetenzen.

Folgende Schritte können dabei unterstützen:

Datenerhebung: Durch die Analyse interner Dokumentationen und Vorfälle können mögliche Veränderungen im Auftreten von Kindeswohlgefährdungen festgestellt werden.

Befragungen: Mitarbeiter, Eltern und Kinder können zu ihren Erfahrungen und Einschätzungen zu den Präventionsmaßnahmen befragt werden, um die Wirksamkeit aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten.

Beobachtung: Durch direkte Beobachtungen der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen kann überprüft werden, ob sie adäquat umgesetzt werden und ob sich Verbesserungen beim Schutz der Kinder zeigen.

Vergleich mit anderen Kinderschutzkonzepten: Ein Vergleich mit anderen Schulen oder Kindereinrichtungen und deren Konzepten kann Aufschluss darüber geben, ob die angewendeten Maßnahmen effektiv sind oder ob Verbesserungspotenziale vorhanden sind.

Feedback: Ein regelmäßiger Austausch mit den Beteiligten kann dazu beitragen, Rückmeldungen zur Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen zu erhalten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Ein regelmäßig etablierter Evaluationsprozess bildet somit die Grundlage für ein dauerhaft aktuelles und effektives Kinderschutzkonzept.

8.3. Qualitätsstandards in Schule und Hort

Die Einhaltung von Qualitätsstandards im Bereich des Kinderschutzes ist von entscheidender Bedeutung in Schule und Hort. Der Träger des Hortes verfügt bereits über langjährig etablierte Qualitätsstandards, die ebenfalls einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung unterliegen.

Auch die Grundschule als Bildungseinrichtung orientiert sich im Rahmen ihres Schulprogrammes nicht nur an pädagogischen Kriterien, sondern verfügt über Standards im Bereich des Kinderschutzes und klaren Richtlinien im Umgang mit Schutzbefohlenen.

Indem diese Qualitätsstandards in Schule und Hort umgesetzt werden, kann ein effektives Kinderschutzkonzept gewährleistet werden, das dazu beiträgt, Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen.

9. Schlusswort

Die Grundschule und der Hort versichern allen Eltern und Erziehungsberechtigten, dass der Schutz und das Wohl der uns anvertrauten Kinder grundsätzlich oberste Priorität haben. Durch die Implementierung eines gemeinsamen Kinderschutzkonzeptes in Schule und Hort möchten wir sicherstellen, dass jedes Kind in unserer Obhut sicher ist, geschützt und respektiert wird. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst und werden alles in unserer Macht Stehende tun, um den Kindern einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich entfalten und entwickeln können. Wir laden alle Eltern und Erziehungsberechtigten ein, mit uns gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Konzeptes mitzuwirken, um die Sicherheit und das Wohl unserer Kinder zu gewährleisten. Vielen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung.

10. Anlagen

10.1. Risikoanalyse

Anleitung:

Die Fragen zu den einzelnen Risikobereichen dienen als Beispiele dafür, wo Risiken liegen und dienen als Anregung Risiken aus einzelnen Bereichen konkret benennen zu können. Dabei geht es nicht primär darum, jede einzelne Frage zu beantworten, sondern um die Risiken, die in der Diskussion über diese Fragen auffallen. Hilfreich ist dabei eine schriftliche Dokumentation.

Für die jeweiligen Risikobereiche sollten als erstes die Risiken benannt werden. Im zweiten Schritt können diese Risiken dann bewertet und priorisiert werden.

Eintrittswahrscheinlichkeit: (N) niedrig, (M) mittel, (H) hoch

Mögliche Schadenshöhe: (N) niedrig, (M) mittel, (H) hoch

Priorisierung: (1) sofort Maßnahmen planen, (2) innerhalb eines Jahres Maßnahmen planen, (3) bei der nächsten Evaluierung des Kinderschutzkonzeptes neu bewerten

Wichtig: Es geht bei der Bewertung darum, wie wahrscheinlich ein Übergriff oder Gewaltfall in einer beschriebenen Situation ist.

Risikobereich Personal (haupt- und ehrenamtlich):

- Ist das Thema Prävention bereits Bestandteil im Bewerbungsverfahren?
- Gibt es Regelungen zum Führungszeugnis und zum Verhaltenskodex?
- Ist die Kommunikations- und Feedbackstruktur offen gestaltet?
- Sind konkrete Vereinbarungen getroffen, was im Umgang mit den Kindern erlaubt ist?
- Gibt es Kinder, die gegenüber anderen Kindern bevorzugt oder benachteiligt werden?
- Ist der Personalschlüssel angemessen? Wie sind die zeitlichen Ressourcen?
- Gibt es Situationen, die die Mitarbeiter überfordern?

Risikobereich Umgang mit den Kindern:

- Gibt es ein pädagogisches Konzept?
- Gibt es ein gemeinsames Verständnis darüber, wie mit den Kindern kommuniziert wird?
- Welche Interaktionen finden zwischen Mitarbeitern und Kindern statt?
- In welchen Bereichen bestehen Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse?
- Wo ergeben sich aufgrund von 1:1 Situationen besondere Risiken?
- Welche Angebote gibt es für die Kinder? Wo liegen in den jeweiligen Angeboten Risiken?

Risikobereich räumliche Situation:

- Kann jede Person die Räumlichkeiten der Einrichtung unproblematisch betreten?
- Gibt es „dunkle Ecken“, in denen sich niemand gerne aufhält?
- Gibt es Räume, die von außen nicht einsehbar sind?

Risikobereich Umfeld:

- Aus welchem sozialen Umfeld kommen die Kinder?
- Kommen die Kinder in ihrem sozialen Umfeld in Kontakt mit Gewalt?

Entscheidungsstrukturen:

- Gibt es für alle Bereiche klare und transparente Entscheidungsstrukturen?
- Sind Aufgaben, Rollen und Kompetenzen von Leitung und Mitarbeitern klar definiert, verbindlich festgeschrieben und nachvollziehbar?

- Ließen sich offizielle Entscheidungswege oder Regeln umgehen?
- Gibt es heimliche Hierarchien?
- Schreitet die Leitung bei Fehlverhalten ein und übernimmt Verantwortung?
- Gibt es ein Beschwerdemanagement für Kinder?

Öffentlichkeitsarbeit:

- Werden Fotos von Kindern veröffentlicht? Wenn ja, wo?
- Gibt es Regelungen dazu?
- Gibt es Richtlinien für externe Personen?
- Wie wird mit digitalen Medien umgegangen?

Externe Partner:

- Welche gibt es?
- Welchen Zugang haben diese zu den Kindern?

10.2. Auswertung der Risikoanalyse